

**Satzung
des Vereins
« Touristik-Service Eitorf e.V. »**

**§ 1
Name, Sitz, Geschäftsjahr**

(1) Der Verein ist im Vereinsregister, VR 0000, eingetragen. Er führt den Namen „Touristik-Service Eitorf e.V.“ Er hat seinen Sitz in Eitorf. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Soweit diese Satzung Funktionsbezeichnungen verwendet, gelten diese in männlicher wie auch weiblicher Form.

**§ 2
Zweck, Aufgabe, Gemeinnützigkeit**

Zweck des Vereins ist die ideelle, materielle und personelle Unterstützung und Förderung des Tourismus in der Gemeinde Eitorf. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Zuwendungen an Mitglieder aus Mitteln des Vereins sind ausgeschlossen.

**§ 3
Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Lehnt dieser die Aufnahme ab, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung abschließend.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Kalenderjahres erklärt werden.

(3) Verletzt ein Mitglied die Interessen des Vereins schuldhaft, kann es auf Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Bei Zahlungsverzug von Mitgliedsbeiträgen kann ein Mitglied nach zweimaliger fruchtloser Mahnung durch den Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied mitzuteilen.

§ 4 **Mitgliedsbeitrag, Spenden**

(1) Von den Mitgliedern wird ein jährlicher Mindestbeitrag erhoben. Er ist spätestens bis zum Beginn des dritten Monats des Geschäftsjahres im bargeldlosen Zahlungsverkehr zu entrichten. Soweit ein Mitglied den Verein zum Einzug berechtigt hat und der Einzug aus Gründen, die im Bereich des Mitglieds liegen, scheitert, hat das Mitglied dem Verein den dadurch entstehenden Aufwand (Porto, Bankgebühren u.ä.) zu erstatten.

(2) Auf Antrag und durch Beschluss des Vorstandes kann der Mitgliedsbeitrag im Einzelfall gesenkt oder gestundet werden. Spenden sind auch ohne Mitgliedschaft möglich.

§ 5 **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 **Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem
- a) Vorsitzenden
 - b) Stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) Geschäftsführer
 - d) Schatzmeister
 - e) 3 Beisitzer

Gesetzlicher Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende.

(2) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Bei einem dieser Mitglieder muss es sich um den Vorsitzenden oder seinen Vertreter handeln. Zu Rechtsgeschäften mit einem Betrag /Wert über 2.500 Euro ist die Zustimmung des Vorstandes erforderlich.

(3) Rechte und Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder kann der Vorstand durch Geschäftsordnung regeln.

§ 7

Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl – auch mehrfach - ist zulässig. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder (natürliche Personen) des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

(2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Wahlzeit einen Nachfolger wählen. Die Wahl muss von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§ 8

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

Der Vorstand wird durch seinen Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen und geleitet. Die Einladungsfrist beträgt 1 Woche. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter sowie dem protokollführenden Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie findet mindestens einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder wenn die Einberufung einer derartigen Mitgliederversammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich beantragt wird.

(2) Mitgliederversammlungen werden von dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter schriftlich oder durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Eitorf einberufen. In der Einladung sind Zeit und Ort sowie die Tagesordnung bekannt zu geben. Die Einberufungsfrist beträgt 2 Wochen.

(3) Die Mitgliederversammlung hat folgende Zuständigkeiten:

- a) Entgegennahme der Jahresberichtes des Vorstandes, und der Berichte des Schatzmeisters und der Kassenprüfer
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl oder Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- d) Wahl von zwei Kassenprüfern
- e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags

- f) Haushaltsangelegenheiten
- g) Satzungsänderungen
- h) Auflösung des Vereins

(4) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter. Sind beide verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(5) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder; natürliche Personen erst ab Vollendung des 14. Lebensjahres. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Ausgenommen sind Beschlüsse zur Änderung der Satzung oder über die Auflösung des Vereins (2/3 –Mehrheit). Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Auf Antrag ist geheim abzustimmen. Beschlüsse der Versammlung sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorsitzenden der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10

Haftung ehrenamtlich Tätiger

Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und Verein, die sei in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeiten verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 11

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder. Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Eitorf oder deren Rechtsnachfolger zur Verwendung entsprechend den Zielsetzungen des Vereins.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft.

Eitorf, den 01.01.2008

Fremdenverkehrsaktivitäten der Gemeinde Eitorf 2006

Anlage 2

Lokale Aktivitäten

- Vermittlung von Unterkünften
- gezielte Information und Beratung von Bürgern und Gästen bei persönlicher Vorsprache sowie mittels Telefon, email und Post
- Ausarbeitung von Tourenvorschlägen und Freizeitangeboten
- Verkauf von Kartenmaterial, Werbeartikeln, WelcomeCard Bonn + Köln
- ganzjährige Durchführung geführter Wanderungen
- Erarbeitung von Themenwanderwegen und zielgruppenorientierten Angeboten
- Verbesserung Infrastruktur Wanderwege-/parkplätze
- Restaurierung der beiden Pavillons auf dem Keltersberg sowie Herstellung zweier Bank-/Tischgarnituren
- Neuerrichtung Wanderpavillon mit entsprechender Bank-/Tischgarnitur auf dem Wanderparkplatz Melchiorweg
- Erneuerung Wandertafel Wanderparkplatz Melchiorweg
- Erneuerung Hinweisbeschilderung „Wandergebiet Hüppelröttchen“
- Wiederherstellung von Wanderwegen
- Ausschilderung landesweite Radverkehrsnetz NRW mit entsprechender Internetpräsentation betreffend Sehenswürdigkeiten etc. entlang der Routen (www.radroutenplaner.nrw.de).
- Publikationen:
 - Neuauflage Broschüre „Wandern rund um Eitorf“
 - Neue Broschüre „Informationen A – Z für Gäste“
 - Aktualisierung thematischer touristischer Flyer
- Internetauftritt www.eitorf.de
Aktualisierung/Ergänzung der touristischen Seiten „Tourismus & Freizeit“
- Messebeteiligung Handwerksmesse 2006
- Umsetzung des ILEK
- Projektbeteiligung im Rahmen der Regionale 2010
- Schnittstelle zu Behörden, Verbänden und Organisationen

Zusammenarbeit in der Siegtal-Kooperation

- Neugestaltung der Internetseite Siegtal.com
- Teilnahme Reismessen:
 - Kölner Reisemarkt
 - Bonn Börse
 - ADFC Radreisemesse Bonn
 - Wander- und Trekkingmesse TourNatur, Düsseldorf
- ganzjährige Durchführung Radreisepauschale
- Erarbeitung/Vermarktung Wanderpauschale
- Anzeigenschaltungen/Reportagen in
 - Magazin „Ferienwandern 2006“
 - Deutschland Kurzreisen 2006 der Deutschen Zentrale für Tourismus in niederländischer und französischer Sprache
 - Sonderausgabe „Wohin in den Ferien ? Naherholung in der Region Rhein-Sieg
 - Känguru – Stadtmagazin für Familien in KölnBonn
 - Wandermagazin mit Pocketguide
 - Jahrbuch „Wandern und Radwandern“
- Überarbeitung Reiseführer „Entdeckungsreise Siegtal“
- Aktualisierung Internetseite www.siegtal.com

Finanzbedarf Touristik-Service Eitorf e.V. 2008

Für Siegtal-Kooperation

Messebeteiligung:

▪ Köln	4.000 €		
▪ ADFC-Radreisemesse Bonn	400 €		
▪ Bonnbörse	1.400 €		
▪ TourNatur Düsseldorf	1.500 €		
▪ Lagerkosten Messestand	<u>400 €</u>		
	7.700 €	: 4 Partner = gerundet:	2.000 €
▪ <i>Nach-/Neudruck gemeinsamer Werbebroschüren</i>			2.000 €
- Reiseführer „Entdeckungsreise Siegtal“	1.500 €		
- Flyer „Wanderpauschale“	500 €		
▪ <i>Anzeigenschaltungen, Reportagekosten</i>			2.000 €
▪ <i>Unterhaltung und Marketing Siegstieg</i>			3.000 €
Gesamt:			ca. 9.000 €

Für laufende eigene Marketingmaßnahmen

Nachdruck/Neuerstellung von Broschüren

- Nachdruck Wanderbroschüre „Wandern rund um Eitorf“ (Gesamtkosten ca. 2.400.- € / Laufzeit 2 Jahre)	1.200 €
- Nachdruck „Informationen von A+Z für Gäste“ (Gesamtkosten ca. 600.- € / Laufzeit 2 Jahre)	300 €
- Druck jährlicher Wanderkalender (Gesamtkosten ca. 1.000.- € / Laufzeit 1 Jahr)	1.200 €
- Neuerstellen diverser Infobroschüren, Jahresbedarf	2.000 €

Anzeigen, Reportagekosten

- Reportage Apropos	400.- € (in 2007)	1.500 €
- Reportage Wandermagazin	600.- € (in 2007)	
- Anzeige Kanu-Wettbewerb	80.- € (in 2007)	

Vorfinanzierung Kartenmaterial

- Wanderkarte „Sieghöhenwege“ u.a. des Landesvermessungsamtes (Jahresbedarf ca. 100 Stk. à 5,00 € EK (z.Z. 35 % Rabatt) = VK 7,60 € = 260.- € Gewinn	500.- €	1.600 €
--	---------	---------

- Radwanderkarte des Rhein-Sieg-Kreises des Landesverm. Amtes (Jahresbedarf ca. 50 Stk. à 6,00 € EK (z.Z. 35 % Rabatt) = VK 9.10 € = 155.- € Gewinn	300.- €
- Erlebnisführer Westerwald (Jahresbedarf ca. 50 Stk. à 1,93 € EK = VK 2,95 € = 51.- € Gewinn	100.- €
- „Mal wieder Rad fahren im Siegtal“ Walder Verlag (Jahresbedarf ca. 30 Stk. à 2,64 € EK = VK 4,90 € = 68.- € Gewinn	80,- €
- Radwanderkarte Köln / Bonn (Jahresbedarf ca. 20 Stk à 2,35 € EK = VK 3,95 € = 32.- € Gewinn	24,- €
- WelcomeCard Köln und Bonn (Jahresbedarf ca. 80 Karten à 8.- € EK = VK 9.- € = 80.- € Gewinn	640.- €

Gesamt: ca. 6.200 €

Zuschuss an Touristik-Service Eitorf e.V. demnach 15.200 €

Ziele zur Verbesserung der touristischen Infrastruktur

- Aufwertung des Keltersberges
 - Errichtung von 2 Wandertafeln an den vorhandenen Pavillons
 - Instandsetzung der Wege
 - evtl. Installation eines sog. „Weinbauweges“ mit entsprechender Ausstattung
 - Freischneiden der Sichtachse zum Ort an den beiden Pavillons
 - Bankausstattungen
 - evtl. Anbringung von Geländern nach historischen Vorbildern

- Aufwertung des Siegparks
 - Verbesserung der Wege
 - neue Bankausstattungen nebst optisch ansehnlichen Müllbehältern
 - Anlegung von Kleinkinderspielplätzen
 - Anlegung von Erlebnisstationen
 - Wiedereinrichten eines Trimpfadens (war mal vorhanden)
 - neue gärtnerische Gesamtgestaltung
 - evtl. Beleuchtung mit historischen Straßenleuchten, damit man im Sommer auch abends den Park besuchen kann

- Höhensteine
 - Pavillon renovieren
 - Anschaffung Bankgarnitur
 - Aussicht freischneiden
- Infopoint auf dem Marktplatz errichten
- Touristische innerörtliche Hinweisbeschilderung

geschätzte Mittel für Infrastrukturmaßnahmen ca.

14.800 €